

eines „blinden Eifers“ (Rheinischer Merkur, 24.1.97), der wiederum kennzeichnend ist für eine verbreitete innerkirchliche Stimmungslage. Von den zuständigen kirchlichen Stellen fühlt sich ein kleiner Teil des Kirchenvolkes nicht verstanden, von der Mehrheit der Bischöfe offenbar im Stich gelassen – und so zieht man alle Register einer Widerstandsstrategie, die, so hofft man, wenigstens in Rom verfängt.

Genau dies ist auch das Bedenkliche an dem Vorgang. Es zeichnen sich gegenwärtig Auseinandersetzungen um die künftige Gestalt gottesdienstlichen Sprechens und Tuns ab, die eine größere Beachtung verdienen. Vor allem, weil von den genannten Kreisen systematisch versucht wird, an den örtlichen kirchlichen Stellen und Verantwortlichen und selbst an Bischöfen vorbei Veränderungen im eigenen Sinn zu befördern bzw. zu verhindern.

Deutlichstes Beispiel sind gegenwärtig die USA. Im Dezember letzten Jahres trafen sich sieben US-Kardinäle mit hohen Kurienvetretern, um mit ihnen über die sich weiter verzögernde Approbation des überarbeiteten amerikanischen Lektionars zu sprechen. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen steht die Verwendung der sogenannten „inclusive language“, einer frauengerechten Sprache, wie sie sich in der amerikanischen Öffentlichkeit immer mehr durchsetzt. Die „Revised New America Bible Edition“ hatte bereits das Plazet der Bischofskonferenz, ja sogar der Gottesdienstkongregation erhalten, scheiterte aber letztlich am Veto der Glaubenskongregation. Für die weitere Arbeit auf diesem Gebiet wurde nun eine gemischte Arbeitsgruppe aus amerikanischen Bischöfen und Kurienvetretern gebildet.

Weit über den unmittelbaren Bereich der liturgischen Sprache hinaus fragen sich US-Bischöfe und -Katholiken, welchen Wert das Urteil der Bischöfe bzw. der Exegeten und Liturgiker des eigenen Sprachraums besitzt, wenn sich ihre Entscheidungen nach heftigem Einspruch alarmierter Kreise und mit römischer Unterstützung so leicht außer Kraft setzen lassen.

Ob Bibelübersetzungen hier oder Revision der Meßliturgie dort – der Streit um die Sprache offenbart Gegensätze in der Kirche von erheblichem Ausmaß und Gewicht. Wenn bei den fälligen Veränderungen immer die Langsamsten das Tempo bestimmen, zieht dies möglicherweise eine nachhaltige Entfremdung gegenüber breiten Schichten im Kirchenvolk nach sich. Die naheliegendste Sicherung gegen eine solche Entwicklung wäre, die subsidiären Zuständigkeiten zu beachten. nt

Anerkennung

Initiativen zur Aufwertung des Ehrenamtes

Böse Zungen behaupten, die leeren Kassen hätten die neue Aufmerksamkeit und eine allzu demonstrative Wertschätzung des traditionellen Ehrenamtes bewirkt, vielleicht aber wolle man auch nur die Frauen vom Arbeitsmarkt komplimentieren. Weniger skeptische Geister sehen den Grund in der gegenwärtig in vielen Spielarten spürbaren Sensibilität für Aufbau und Erhalt der Zivil-, der Bürgergesellschaft.

Mit der neuen Aufmerksamkeit für das Ehrenamt mußte zunächst ein Mißverständnis aus der Welt geschafft werden. Die oft gehörte Unterstellung, der hochindividualisierte Zeitgenosse sei für solche Dienste am Nächsten immer weniger zu haben, mußte korrigiert werden. Studien haben sogar ein großes Potential nicht abgerufener Bereitschaft zur Ehrenamtlichkeit aufweisen können. Gleichwohl hat stattgefunden, was Sozialwissenschaftler als „Strukturwandel des Ehrenamtes“ klassifiziert haben.

Ehrenamtliche gehen heute mit einer etwas anderen Einstellung ans Werk als früher. Vornehmlich geändert haben sich die „Rückerstattungserwartungen“: Das Ehrenamt soll sinn-

stiftend sein, einen Raum zur Selbstverwirklichung, Mitsprachemöglichkeit und Mitbestimmung eröffnen. Vor allem aber wird der gute Dienst nur noch befristet übernommen, werden dauerhafte Verpflichtungen gescheut. Mit dieser Erkenntnis war und ist für Institutionen, Verbände und Vereine, die wie etwa auch all die kirchlichen, pastoral wie diakonal ausgerichteten Organisationen weithin von solchem Engagement leben, Phantasie und Einfallsreichtum gefordert: die ehrenamtlichen Jobs müssen attraktiv, den Erwartungen entsprechend gestaltet werden.

Mit der Einrichtung von bundesweit 14 „Freiwilligenzentren“ hat Ende letzten Jahres beispielsweise der *Deutsche Caritasverband* auf die neue Herausforderung reagiert. Als Vermittlungsstelle, Forum und Werkstatt wurden diese Zentren geschaffen, die Idee wurde dabei von den Nachbarn in Holland, Großbritannien und anderen nordeuropäischen Ländern geborgt; Deutschland ist in Sachen Lobbyarbeit für das Ehrenamt Entwicklungsland.

Interessen und Aufgaben sollen in diesen Freiwilligenzentren zwischen Personen und Institutionen vermittelt werden. Als „Foren sozialen Engagements“ möchten die Zentren den Engagierten aber auch Raum zu Erfahrungsaustausch, Fachgesprächen und zur Informationsvermittlung geben.

Denn auch das hat die neuere Beschäftigung mit dem Freiwilligen Dienst gezeigt: Qualifizierung und Kompetenzerweiterung sind ein wichtiges Movens, ein solches Engagement zu übernehmen. Entsprechend wird aber auch sachkundige Begleitung erwartet. Die dritte Funktion der Freiwilligenzentren ist demnach auch zukunftsgerichtet: Freiwillige erhalten in ihnen die Möglichkeit, sich neuen sozialen Ideen zu öffnen, deren Umsetzung zu planen.

Mitte Januar hat sich ein Zusammenschluß aus elf kirchlichen und außerkirchlichen Verbänden, darunter die Frauenverbände beider Kirchen, die KAB und der Deutsche Kinderschutzbund mit vereinten Kräften einem an-

deren, zentralen Defizit beim Thema „Ehrenamt“ gewidmet. Denn eines steht fest: die große Wertschätzung, die das Ehrenamt bei den politisch Verantwortlichen in diesem Land genießt, steht in keinem Verhältnis zur gesellschaftlichen Anerkennung, auf die vor allem die in freiwilliger sozialer Arbeit Engagierten zu oft verzichten müssen.

Mit der programmatisch betitelten Auftaktveranstaltung „Macht unsichtbare Arbeit sichtbar“ wollten die elf Verbände aber nicht nur auf symbolischer Ebene Lobbyarbeit für das Ehrenamt betreiben, für eine Neubewertung dieser Freiwilligenarbeit gegenüber der Erwerbs-, Familien-, und Eigenarbeit auf der einen, der Freizeitgestaltung auf der anderen Seiten werben. Die Qualität und Bedeutung solcher freiwillig und unentgeltlich geleisteter Arbeit soll künftig auch ganz konkret „sichtbar“ gemacht, fast amtlich dokumentiert werden.

Dazu führen die Verbände für ihre Mitglieder, aber auch für andere Interessierte, zwei „Nachweishefte“ ein. Das eine gibt über Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit Auskunft. In das zweite wird die Teilnahme an Fort- und Weiterbildung vermerkt. Mit diesen Nachweisheften soll aber auch ermöglicht werden, was Verbände und Organisationen für ihre, vor allem oft nicht durch Erwerbsarbeit sozialversicherten weiblichen Ehrenamtlichen schon sehr lange fordern: eine steuerrechtliche Anerkennung der Tätigkeit, möglichst aber auch eine rentenrechtliche.

Zumindest aber wird die nun gestartete Aktion helfen, die Bedenken gegenüber der geforderten weiteren rechtlichen Absicherung und Flankierung des Ehrenamtes, von der Versicherung bis hin zur steuerlichen Freistellung von Pauschalen auch für soziale Tätigkeiten, zu klären. Diese richten sich neben den Fragen zur Finanzierbarkeit vor allem auf die Möglichkeit, ehrenamtliche Tätigkeiten definieren und abgrenzen zu können. Eine „Anerkennungsoffensive“ sollte aber vor allem den Effekt haben, daß das „gute Beispiel“ viele Nachfolgetäter hat.

fo

USA: Verfassungsgericht berät über Sterbehilfe

Seit Jahren wird in US-Bundesstaaten um die Legalisierung der aktiven Sterbehilfegerungen. Anfang Januar fand nun die erste Anhörung zum Thema Sterbehilfe vor dem Verfassungsgericht der USA, dem Supreme Court, statt.

24 Jahre nach der Durchsetzung eines liberalen Abtreibungsstrafrechts durch den Obersten Gerichtshof der USA (Supreme Court) steht eine weitere Grundsatzentscheidung desselben Gerichts von ähnlich weitreichender Bedeutung bevor. Am 8. Januar fand die erste Anhörung in einem Verfahren statt, in dem gesetzliche Verbote der Sterbehilfe in den Bundesstaaten Washington und New York zur Überprüfung anstehen. Mit der Entscheidung des Gerichts wird für den Sommer gerechnet.

Angestoßen wurde das Verfahren durch Zivilklagen von Ärzten und Patienten aus den Staaten Washington und New York. In beiden Bundesstaaten hatten untergeordnete Gerichte in den letzten Jahren die gesetzlichen Verbote einer von Ärzten vorgenommenen Tötung auf Verlangen als mit der Bundesverfassung unvereinbar erklärt. Die Regierungen wandten sich daraufhin an den Supreme Court.

Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz?

Ein Bezirksgericht des Bundesstaates Washington hatte in einer Entscheidung vom 3. Mai 1994 das geltende Recht zur Tötung auf Verlangen als mit der US-Verfassung unvereinbar bewertet (Wortlaut vgl. *Origins*, 26.5.94, S. 20–27). Richterin *Barbara Rothstein* begründete ihre Entscheidung auf zweierlei Weise: Unheilbaren, aber entscheidungsfähigen Kranken in einem terminalen Stadium werde mit dem geltenden Recht eine

„unverhältnismäßige Last“ auferlegt, wenn sie sich zu einer von einem Arzt begleiteten Selbsttötung entschlossen hätten. Außerdem verstoße das Gesetz wegen Ungleichbehandlung gegen den 14. Zusatz zur US-Verfassung: Es verbiete die von einem Arzt vorgenommene Tötung auf Verlangen, erlaube aber den Verzicht auf bzw. den Abbruch von lebensverlängernden Maßnahmen.

Der 14. Verfassungszusatz, der in der Sterbehilfe-Debatte – wie auch in der Debatte über den Schwangerschaftsabbruch – eine zentrale Rolle spielt, bestimmt u. a.: „Keiner der Einzelstaaten darf Gesetze erlassen oder durchführen, die die Vorrechte oder Freiheiten von Bürgern der Vereinigten Staaten beschränken, und kein Staat darf irgend jemandem ohne ordentliches Gerichtsverfahren nach Recht und Gesetz Leben, Freiheit oder Eigentum nehmen oder irgend jemandem innerhalb seines Hoheitsbereiches den gleichen Schutz durch das Gesetz versagen.“

Ein Berufungsgericht in San Francisco hob den Richterspruch von 1994 ein Jahr später auf und bestätigte das geltende Recht (*Origins*, 23.3.95, S. 667–671). Ein anderer Senat desselben Berufungsgerichts kam ein weiteres Jahr später dagegen erneut zu einem negativen Ergebnis (vgl. *Origins*, 11.4.96, S. 723–725). 1991 war der Versuch, Tötung auf Verlangen unter bestimmten Umständen im Bundesstaat Washington zu legalisieren, an einem gegenteiligen Wählervotum gescheitert.

In einer Entscheidung vom 2. April 1996 hatte ein New Yorker Berufungs-